

Abschnitt 1 TRD 202

Technische Regeln für Dampfkessel Herstellung Prüfung von Fertigteilen aus Stahlblech (TRD 202)

Bundesrecht

Titel: Technische Regeln für Dampfkessel
Herstellung Prüfung von Fertigteilen aus Stahlblech
(TRD 202)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: TRD 202

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Technische Regel

Abschnitt 1 TRD 202 – Geltungsbereich (1)

Dieses Blatt gilt für die Prüfung von Fertigteilen, und zwar von Preßteilen und Böden, die aus Stahlblech durch Kaltformgeben mit anschließender Wärmebehandlung oder durch Warmformgeben hergestellt werden⁽²⁾.

(1) Red. Anm.:

Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

(2) Amtl. Anm.:

Den Herstellern von Fertigteilen wird empfohlen, den Blechhersteller bei der Blechbestellung darauf hinzuweisen, daß die aus dem Blech hergestellten Fertigteile nach dieser TRD geprüft werden.